

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landes sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Landtag hat am 12. Oktober 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Zur Auskunft nach Absatz 1 bis 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland
 1. eine Niederlassung haben oder
 2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.“
- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

2. § 5c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erhobenen Daten verlangt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 veranlassen, sind aktenkundig zu machen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Auskunft nach Absatz 1 und 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 5b Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5b Absatz 5 und 6“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. In § 16c Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. § 16h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Geheime Beratungen,“ die Wörter „Öffentliche Sitzung,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr auch öffentlich. Einzelheiten hierzu regelt das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „bei dem Bundesarchiv“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „an das Bundesarchiv“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, 9 und 18 wird jeweils das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.

3. In § 16 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ die Wörter „der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.